

- **A. Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern** für die Universität und die Pädagogische Hochschule



- **B. Spitalgesetz**



A. Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität und die Pädagogische Hochschule



Der Grosse Rat hat für Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern mit 97 gegen 0 Stimmen einen Sonderkredit von 143,85 Millionen Franken bewilligt. Nach Abzug von Beiträgen Dritter kostet das Projekt den Kanton Luzern rund 77 Millionen Franken. Im Postbetriebsgebäude sollen ab 2011 die Universität Luzern und ein Teil der Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Luzern) untergebracht werden. Der zentrale Standort ist für ein Hochschulgebäude ideal. Zudem können drängende Raumprobleme anderer Mittelschulen in der Stadt entschärft werden: Es muss kein weiteres Mittelschulgebäude gebaut werden, das mindestens 30 Millionen Franken kosten würde.

Für eilige Leserinnen und Leser	4
Abstimmungsfrage	5
Bericht des Regierungsrates	7
Beschlüsse des Grossen Rates	14
Empfehlung des Regierungsrates	15
Abstimmungsvorlage	16

B. Spitalgesetz



Mit dem Spitalgesetz soll die Spitalversorgung im Kanton Luzern optimiert werden. Dabei sollen die kantonalen Spitäler aus politischen und wettbewerblichen Gründen in zwei öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammengeführt werden. Das Spitalgesetz gibt den kantonalen Spitälern einen Grundauftrag. Damit ist sichergestellt, dass die öffentlichen Spitäler im Kanton Luzern weiterhin flächendeckend und für die ganze Bevölkerung eine gute Spitalversorgung gewährleisten. Die Spitäler sind zunehmend Konkurrenzdruck ausgesetzt. Durch die Verselbständigung können sie rascher auf Veränderungen reagieren. Sie werden in die Lage versetzt, das gute Leistungsangebot auch langfristig aufrecht zu erhalten. Für den Kanton bringt die Verselbständigung der Spitäler zusätzlich den Vorteil, dass er im Spitalbereich in Zukunft weniger in Interessenkonflikte verwickelt wird. Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe per Dekret.

Für eilige Leserinnen und Leser	18
Abstimmungsfrage	18
Bericht des Regierungsrates	19
Beschlüsse des Grossen Rates	24
Empfehlung des Regierungsrates	25
Abstimmungsvorlage	26

→ **A. Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern** für die Universität und die Pädagogische Hochschule



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern haben im Mai 2000 mit über 72 Prozent Ja-Stimmen der Gründung der Universität Luzern zugestimmt. Die Universität ist schnell gewachsen. Heute sind rund 1600 Studierende eingeschrieben. Im Jahr 2012 werden 2000 bis 2600 Personen hier studieren.

Die Universität Luzern hat heute kein Zentrum. Sie ist derzeit auf 16 Standorte in der Stadt Luzern verteilt und teilweise in Provisorien untergebracht. Organisatorische Probleme, teure Raummieten und Zusatzkosten sind die Folge. Eine grossrätliche Spezialkommission hat sich nach gründlicher Abklärung einstimmig für das Postbetriebsgebäude beim Bahnhof Luzern als neuen Standort für die Universität und die PHZ Luzern ausgesprochen. Er ist zentral gelegen und durch öffentliche Verkehrsmittel optimal erschlossen

Da das Postbetriebsgebäude neben der Universität auch Platz für einen grossen Teil der Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Luzern) bietet, kann auf den Bau oder die Miete eines Schulgebäudes für die PHZ Luzern verzichtet werden. Weil bisher von der PHZ genutzte Räume frei werden, können zudem Schulraumprobleme anderer Mittelschulen in der Stadt Luzern (Alpenquai, Musegg) entschärft werden.

Erwerb und Umbau des Postbetriebsgebäudes kosten 143,85 Millionen Franken. Etwa 110 Millionen Franken entfallen auf die Universität, 34 Millionen auf die PHZ Luzern. An die Kosten für die Universität gewährt der Bund Subventionen von rund 45 Millionen Franken, die Stadt Luzern hat einen Standortbeitrag von 8 Millionen Franken gesprochen, und die Albert Koechlin Stiftung AKS leistet einen Schenkungsbeitrag von 15 Millionen Franken. Dem Kanton verbleibt damit für den Bereich Universität ein Nettoaufwand von rund 42 Millionen Franken.

Diese Kosten sind gemessen am volkswirtschaftlichen Nutzen der Universität tragbar. Mit einem zentralen Hauptgebäude ist langfristig auch ein kostengünstiger Betrieb von Universität und PHZ Luzern sichergestellt.

Mit über 84 Prozent Ja-Stimmen haben die Stimmberechtigten der Stadt Luzern am 12. Februar 2006 einer Umzonung des Grundstücks und dem Standortbeitrag der Stadt von 8 Millionen Franken zugestimmt. Der Grosse Rat hat den Kredit von 143,85 Millionen Franken für Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes am 11. September 2006 mit 97 gegen 0 Stimmen bewilligt. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit zuzustimmen.

Unive

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Die Universität Luzern und die PHZ Luzern sollen im Postbetriebsgebäude beim Bahnhof Luzern ihr Hauptgebäude erhalten. Der Grosse Rat hat mit Dekret vom 11. September 2006 für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes einen Kredit von 143,85 Millionen Franken bewilligt.

Gemäss § 39^{bis} Absatz 1c der Staatsverfassung unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, welche freibestimmbare Ausgaben für einen bestimmten Zweck bewilligen, bei einer Ausgabenhöhe von mehr als 25 Millionen Franken der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 26. November 2006 über den vom Grossen Rat bewilligten Kredit abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem vom Grossen Rat am 11. September 2006 bewilligten Kredit von 143,85 Millionen Franken für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität und die PHZ Luzern zustimmen?

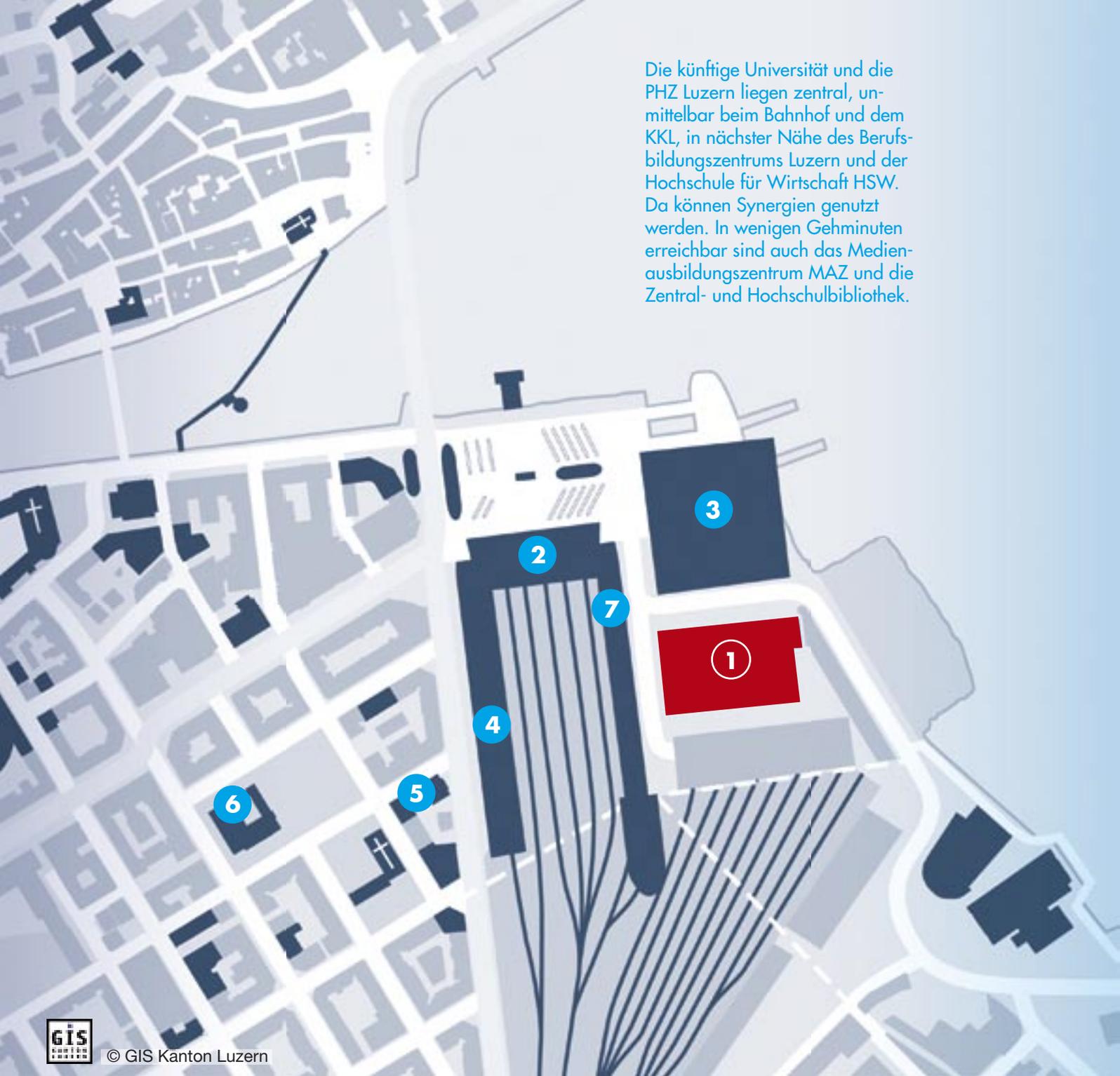
Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Dekrets (S. 16).



Universität

Die künftige Universität und die PHZ Luzern liegen zentral, unmittelbar beim Bahnhof und dem KKL, in nächster Nähe des Berufsbildungszentrums Luzern und der Hochschule für Wirtschaft HSW. Da können Synergien genutzt werden. In wenigen Gehminuten erreichbar sind auch das Medienausbildungszentrum MAZ und die Zentral- und Hochschulbibliothek.



© GIS Kanton Luzern

- 1 Postbetriebsgebäude
- 2 Bahnhof SBB
- 3 Kultur- und Kongresszentrum Luzern KKL
- 4 Hochschule für Wirtschaft HSW
- 5 Medienausbildungszentrum MAZ
- 6 Zentral- und Hochschulbibliothek
- 7 Berufsbildungszentrum Luzern BBZL

UrnoldP

Bericht **des Regierungsrates**

Der Bildungsstandort Luzern

Der Kanton Luzern bietet auf allen Stufen – vom Kindergarten bis zur Universität – gute und konkurrenzfähige Ausbildungen an. Das soll auch in Zukunft so sein. Dabei sind der schulisch orientierte Ausbildungsweg (via Gymnasium und Universität) und der praktisch orientierte (via Berufslehre, Berufsmatura und Fachhochschule) gleichwertig.

Unser Bildungssystem ist durchlässig. Fachhochschulen, Universität und andere Bildungsinstitutionen ergänzen sich in Luzern ideal und arbeiten intensiv zusammen. Von einer starken Universität profitieren deshalb auch alle anderen Bildungsbereiche.

Der Ausbau der Universität geht nicht zu Lasten anderer Bildungsangebote. Der Kanton hat allein in den Jahren 2003 bis 2005 mehr als 50 Millionen Franken in Sanierungen und Ausbauten der Mittelschulen und gar 56 Millionen Franken in die Berufsbildungszentren (Kauf infolge Kantonalisierung und Sanierungen) investiert.

Der wirtschaftliche Nutzen unseres Bildungsangebots

Die wirtschaftliche Entwicklung und Attraktivität einer Region hängen zu einem guten Teil vom Bildungsangebot in allen Sektoren ab. Wissenschaftliche Studien belegen den wirtschaftlichen Nutzen einer Universität. Der Kanton Luzern hat die regionalwirtschaftlichen Effekte der Hochschulen, insbesondere der Universität, der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Standort Luzern (PHZ Luzern), durch die Universität St. Gallen abklären lassen. Die Studie kommt zu folgenden Schlüssen:

«Insgesamt gewinnen der Kanton und die Stadt Luzern durch die Hochschulen an Standortqualität – die regional ansässigen Unternehmen profitieren, der Standort wird auch als Bildungs- und Forschungsstandort wahrgenommen. Doch auch die Lebensqualität nimmt zu. Es gibt ein breiteres Kultur- und Bildungsangebot, die Stadt wird verjüngt und wirkt moderner, das Klima wird offener. Darüber hinaus steigt die Wirtschaftskraft des Kantons und die Hochschulen tragen zur Steigerung der Kaufkraft im Kanton Luzern bei. Auch wenn die drei betrachteten Hochschulen in der Stadt Luzern angesiedelt sind, profitieren nicht nur die Stadt Luzern, sondern auch die ländlichen Regionen des Kantons sowohl aufgrund der direkten wirtschaftlichen Effekte als auch aufgrund der langfristig wirkenden intangiblen [nicht direkt messbaren] Effekte.»

Die Universität sichert der Zentralschweiz die Präsenz in Forschung und Wissenschaft, was immer wichtiger wird. Das wird Forschungsgelder nach Luzern bringen und wirtschaftliche Impulse auslösen. Dank Forschung und Lehre entstehen neue Beziehungen zur Arbeitswelt. Universität und Fachhochschulen ziehen Studierende und Lehrkräfte sowie Kongress- und Tagungsteilnehmer nach Luzern. Die Bildungsinstitutionen schaffen Arbeitsplätze und tragen dazu bei, dass private und öffentliche Gelder, die für Bildung bestimmt sind, auch in Luzern ausgegeben werden und nicht nur in Genf, Zürich oder Basel.

Erfolgreiche Universität Luzern

Die junge Universität hat sich als innovative und zukunftsweisende Bildungsstätte in der schweizerischen Universitätslandschaft bereits etabliert. Ihr Angebot ist hochstehend und konkurrenzfähig. Die rechtswissenschaftliche Fakultät wurde mehrmals mit Bestnoten bedacht. Der Bund hat der

H Z LU



Universität bei der offiziellen Anerkennung hohe Qualität bescheinigt. Bei Studierenden ist die Universität Luzern daher begehrt. Es ist zu erwarten, dass bis im Jahr 2012 zwischen 2000 und 2600 Personen an der Universität Luzern studieren werden. Die Universität wird auch mit dieser Grösse überschaubar und attraktiv bleiben. Mehr Studentinnen und Studenten bedeuten zusätzliche Einnahmen durch Beiträge von Bund und Kantonen und durch Studiengebühren. Damit wird sich die Kostenstruktur der Universität insgesamt verbessern.

Die Universität braucht ein eigenes Haus

Die Universität Luzern ist heute auf 16 Standorte in der ganzen Stadt Luzern verteilt. Kostspielige Provisorien sind in Betrieb und können nicht definitiv eingerichtet werden. Das schafft viele administrative und organisatorische Probleme und erschwert die Kommunikation. Die Universität Luzern braucht dringend ein zentrales Gebäude.

Das Gleiche gilt für die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz: Auch die PHZ Luzern muss heute an zahlreichen Standorten unterrichten und mit Provisorien auskommen. Im Postbetriebsgebäude beim Bahnhof können die Bedürfnisse beider Institutionen optimal erfüllt werden.

Der richtige Standort für die Universität

Eine Universität braucht die Nähe zu anderen Institutionen, mit denen sie intensiv Kontakt hat, etwa zur Zentral- und Hochschulbibliothek. Sie muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für den Individualverkehr gut erreichbar sein. Sie sollte zudem möglichst zentral liegen. Das Postbetriebsgebäude beim Bahnhof Luzern bietet sich auch aus dieser Sicht als idealer Standort an.

Die Universität und die PHZ Luzern sowie die Hochschule für Wirtschaft, die Hochschule für Soziale Arbeit, die Schweizer Journalistenschule (das Medienausbildungszentrum MAZ) und andere Institutionen werden gleichermaßen davon profitieren, dass sie zu Fuss nur wenige Minuten auseinander liegen. Die unmittelbare Nähe des künftigen Hauptgebäudes der Universität zum Kultur- und Kongresszentrum ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen für Veranstaltungen.

Synergien und weitsichtige Schulraumplanung

Durch die gemeinsame Nutzung des gleichen Gebäudes durch die Universität und die PHZ Luzern ergeben sich fachlich-inhaltliche, räumliche und personelle Synergien. Dazu kommen günstigere Betriebskosten dank gemeinsamer Infrastrukturen in den Bereichen Logistik, Bibliothek, allgemeine Gebäudeflächen, Mensa usw. Generell ergibt sich eine sinnvolle Nutzung aller zur Verfügung stehenden Schulgebäude sowie eine bessere Auslastung der grossen Hörsäle und der Fachräume.

Die Mitnutzung des Postbetriebsgebäudes durch die PHZ ermöglicht dem Kanton Luzern eine völlig neue Schulraumplanung. Heute von der PHZ genutzte Schulraumflächen werden frei und können entweder für andere Schulen nutzbar gemacht oder aufgegeben werden. So wird im Schulzentrum Musegg-Fluhmatt für das Kurzzeitgymnasium zusätzlicher Raum frei. Das wiederum macht die Entlastung der Kantonsschule Alpenquai um rund 200 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten möglich. Und das Wichtigste: Der Bau eines neuen Mittelschulgebäudes, das mindestens 30 Millionen Franken kosten würde, oder eine entsprechende Zumietung sind nicht mehr nötig.

luzern.

Ein industrielles Betriebsgebäude wird zur Hochschule

Die Post benötigt ihr Betriebsgebäude beim Bahnhof Luzern nicht mehr und will die Liegenschaft einer anderen Nutzung zuführen. Der Kanton Luzern sucht für seine Universität ein Hauptgebäude an zentraler Lage. Dass sich dies gleichzeitig ereignet, darf wohl als Glücksfall gewertet werden.

Das Postbetriebsgebäude

Die Schweizerische Post hat Mitte der Achtzigerjahre auf dem 13 000 m² grossen Grundstück hinter dem heutigen KKL und unmittelbar beim Bahnhof ein Postbetriebsgebäude errichtet. Das umbaute Volumen beträgt fast 180 000 Kubikmeter. Ohne Landkosten hat die Post in Gebäude und Einrichtungen rund 150 Millionen Franken investiert.

Der Bau wurde in solider Qualität, in bewährter Technik und mit Materialien von hoher Wertbeständigkeit erstellt. Die Betonskelettbauweise und die hohen zulässigen Nutzlasten gewähren grosse Flexibilität bei der künftigen Nutzung und Raumaufteilung. Selbst eine Aufstockung des Gebäudes mit einem Attikageschoss von 4500 m² Fläche wäre realisierbar. Die gesamte Bausubstanz des Gebäudes und dessen Fundamente sind in ausgezeichnetem Zustand.

Für die Universität allein wäre das Postbetriebsgebäude zu gross. Der Kanton will dennoch die ganze Liegenschaft erwerben, zumal sich die einmalige Chance bietet, hier neben der Universität auch noch einen grossen Teil der PHZ Luzern unterzubringen. Das eröffnet für eine weitsichtige Schulraumplanung ganz neue Möglichkeiten.

Kauf und Umzonung

Der Kanton kann die Liegenschaft von der Post für rund 42 Millionen Franken erwerben. Die Modalitäten sind im Kaufvertrag vom 20. April 2005 geregelt, den der Kanton unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates und der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abgeschlossen hat. Darin ist unter anderem festgehalten, dass die Post das Gebäude bis Ende August 2008 weiter nutzen kann. Die Post wird zudem ihre Postdienststelle im Erdgeschoss noch bis mindestens 2028 weiter betreiben können. Sie wird dem Kanton für diese Räume und die Parkplätze Miete bezahlen.

Das Grundstück, auf dem das Postbetriebsgebäude steht, liegt in der Wohn- und Geschäftszone. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Luzern haben aber bereits am 12. Februar 2006 einer Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke zugestimmt. Bei einem positiven Ausgang der Volksabstimmung soll die Liegenschaft auf den 1. Januar 2007 ins Eigentum des Kantons übergehen.



Projektwettbewerb für den Umbau

Für den Umbau des Postbetriebsgebäudes in ein Schulgebäude für Universität und PHZ Luzern wurde ein anonymer Architektur-Wettbewerb veranstaltet. 84 Architekturbüros bezogen die Wettbewerbsunterlagen. Schliesslich wurden 38 Projekte eingereicht, wovon drei wegen Verstössen gegen das Wettbewerbsprogramm ausgeschlossen werden mussten.

Eine Jury beurteilte die 35 Projekte nach den Kriterien Funktionalität und Nutzung, Städtebau und Architektur, Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Energie sowie Erweiterungsmöglichkeiten. Aus dem Wettbewerb ging das Projekt «Fisac» als Sieger hervor. Das Preisgericht empfahl dieses vom Architekturbüro Enzmann und Fischer, Zürich, eingereichte Projekt einstimmig zur Weiterbearbeitung. Der Regierungsrat hat dem Architekturbüro am 20. Dezember 2005 den Zuschlag erteilt.

Architektur

Das Postbetriebsgebäude befindet sich in zentraler Lage in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs, des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL) und des Sees. Mit der neuen Nutzung bekommt dieses Gebäude auch in seiner städtebaulichen Bedeutung einen ganz neuen Stellenwert. Die Architekten setzen dem Gebäude eine neue, stark modellierte Fassade aus vorgefertigten, leicht ausgedrehten Fensterelementen auf, die den Blick am KKL vorbei auf Stadt und See lenken. Gleichzeitig wird dadurch aus dem nüchternen, verschlossenen Industriebau ein öffentliches Gebäude mit starker eigener Ausstrahlung.

Gebäudekonzept

Die Treppenhäuser und die statische Grundstruktur des bestehenden Baus werden nicht verändert. Ergänzend wird lediglich eine doppelt geführte, zentrale Treppenanlage eingebaut. Zwei Innenhöfe schaffen geschossübergreifende räumliche Beziehungen und sorgen trotz der grossen Gebäudetiefe für viel natürliches Licht.

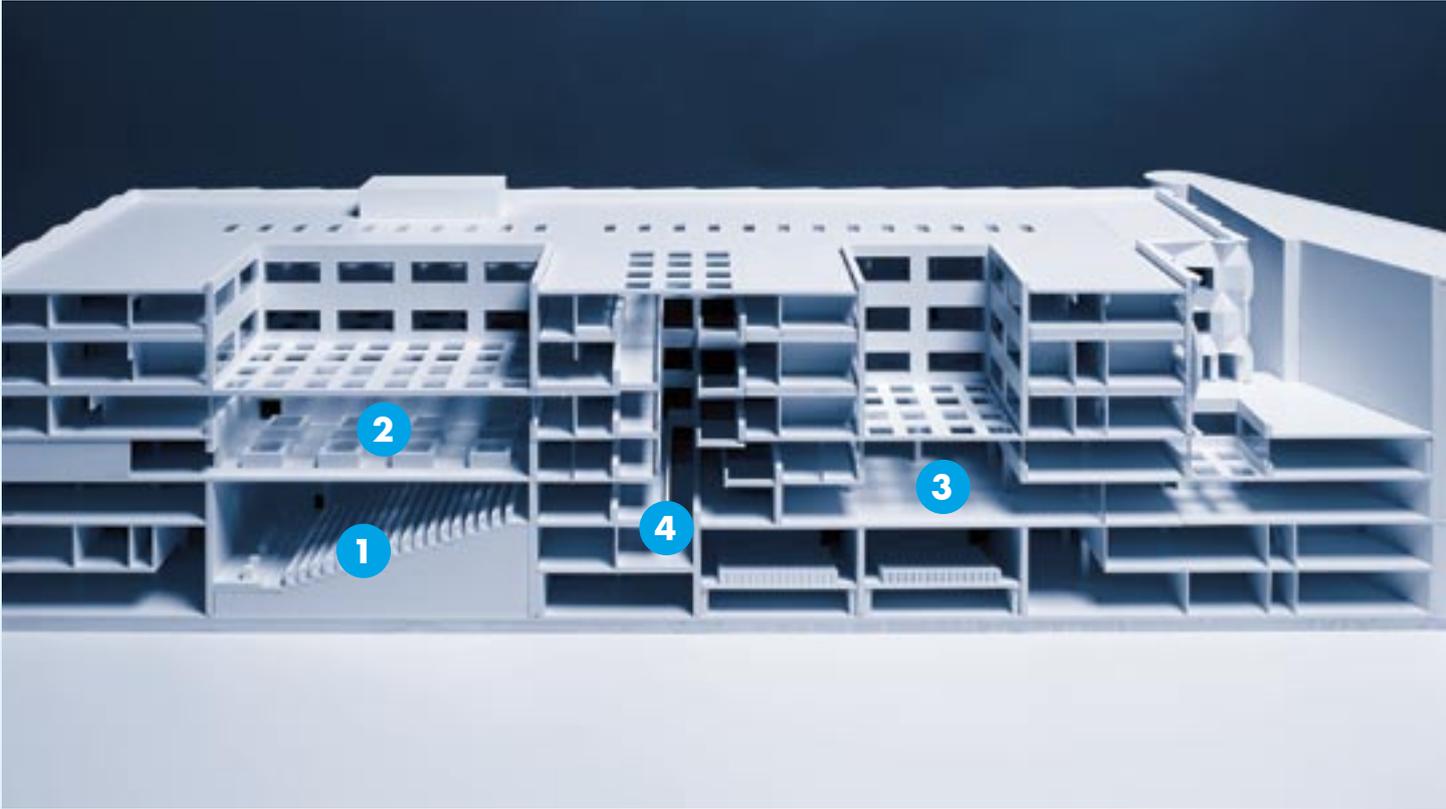
Im Erdgeschoss dient eine Halle als Empfangsbereich und Begegnungszone, als Ausstellungsraum und als Foyer für Veranstaltungen. Teil des Eingangsbereichs ist auch die Mensa mit angegliederter Cafeteria. Über die doppelt geführte Haupttreppe sind von der Eingangshalle aus die Hörsäle und die Bibliothek in den unteren Geschossen sowie die von der Öffentlichkeit weniger benutzten Bereiche, wie Unterrichts- und Verwaltungsräume von PHZ Luzern und Universität, erschlossen.

In den Untergeschossen – und über die Innenhöfe trotzdem teilweise mit natürlichem Licht versorgt – liegen das Auditorium maximum und kleinere Hörsäle. Das ganze erste Obergeschoss wird die Bibliothek beherbergen. Sie wird rund 230 000 Bände umfassen und 670 Gruppen- und Einzelarbeitsplätze für Studierende anbieten. Die Bibliothek wird auch der Öffentlichkeit zugänglich sein. Im 2. bis 4. Obergeschoss werden Seminar-, Unterrichts- und Arbeitsräume sowie die Verwaltungsräume der Universität und der PHZ untergebracht.

ein



Universität und PHZ Luzern bietet sich mit dem Postbetriebsgebäude eine einmalige Chance. In diesem Gebäude lassen sich Hörsäle, Seminar- und Unterrichtsräume, Bibliothek, Mensa, Büros und Nebenräume optimal unterbringen; West-Ost-Längsschnitt durch das Gebäude, rechts das Haus Inselquai 6–10.



- 1 Auditorium maximum
- 2 Lesesaal/Bibliothek
- 3 Foyer/Eingangshalle
- 4 Haupttreppenanlage

Dach

Kosten

Der Grosse Rat hat im Mai 2005 einen Projektierungskredit für den Umbau des Postbetriebsgebäudes von 1,55 Millionen Franken bewilligt. Nun liegt das Projekt vor. 143,85 Millionen Franken wird das gesamte Vorhaben kosten. Von diesen Kosten entfallen rund 110 Millionen Franken auf die Universität, 34 Millionen auf die PHZ Luzern.

42 Millionen Franken für den Erwerb der Liegenschaft von der Schweizerischen Post werden bei Eigentumsübergang an den Kanton Luzern auf den Jahreswechsel 2006/07 fällig. Die Kosten für den Um- und Ausbau des Postbetriebsgebäudes fallen verteilt über die Jahre 2007 bis 2012 an. Die einzelnen, unterschiedlichen Jahrestanchen können aus dem ordentlichen Hochbaubudget finanziert werden. Die Betriebskosten für Universität und PHZ Luzern im umgebauten Postbetriebsgebäude werden nicht höher sein, als für Mittelschulgebäude üblich ist.

Die dem Kanton verbleibenden Netto-Anlagekosten (siehe unten) für das neue Hauptgebäude der Universität und einen grossen Teil der PHZ Luzern, und ebenso die Betriebskosten, können gesamthaft als äusserst günstig eingestuft werden. Umso mehr, als sich mit Universität und PHZ an dieser zentralen Lage kostensparende und gewinnbringende Synergien mit anderen wichtigen Luzerner Institutionen geradezu anbieten (z.B. KKL).



Beiträge und Subventionen

An die anrechenbaren Bau- und Ausstattungskosten der Universität entrichtet der Bund gestützt auf das Universitätsförderungsgesetz Beiträge. Wenn vor Ende 2007 mit dem Bau begonnen wird, kann der Kanton vom maximalen Subventionssatz profitieren. Mit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs Anfang 2008 verringert sich der Beitragsatz. Wenn gemäss Plan vorgegangen werden kann, wird der Kanton vom Bund für den Universitätsneubau etwa 45 Millionen Franken erhalten.

Die Stadt Luzern beteiligt sich an den Kosten der Universität mit einem Betrag von 8 Millionen Franken. Diesen Standortbeitrag haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 12. Februar 2006 mit über 84 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen.

Die Albert Koechlin Stiftung AKS hat der neu gegründeten Universität Luzern in den Jahren 2001 bis 2003 eine Aufbauhilfe von insgesamt 1,2 Millionen Franken ausgerichtet. Zudem hat der Stiftungsrat bereits 1998 – also noch vor der Gründung der Universität – einen finanziellen Beitrag von 12 bis 15 Millionen Franken zugesichert für den «universitären Gebäudebedarf» der künftigen rechtswissenschaftlichen Fakultät. Ursprünglich war dieser Betrag für den Erwerb eines geeigneten Gebäudes vorgesehen,

In die

später wurde ein entsprechendes zinsloses Darlehen in Aussicht gestellt. Im Juni 2006 beschloss die Albert Koechlin Stiftung AKS, dem Kanton einen Schenkungsbeitrag in der Höhe von 15 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Sie will damit «die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Zentralschweiz mit einem innovativen Zentrum für Forschung und Lehre in Luzern festigen und stärken».

Durch die Subventionen des Bundes, den Standortbeitrag der Stadt Luzern und die Schenkung der Albert Koechlin Stiftung AKS reduzieren sich die vom Kanton zu tragenden Aufwendungen für die Universität (inklusive Projektierungskosten) netto auf etwa 43 Millionen Franken. An die Investitionskosten der PHZ von 34 Millionen Franken können keine Beiträge oder Subventionen von Dritten erwartet werden. Die Räume für die PHZ im Postbetriebsgebäude werden vom Kanton Luzern aber im Auftrag des Konkordatsrates ausgebaut. Die Raumkosten sind Teil der Kostenabgeltungspauschale, welche die Zentralschweizer Kantone aufgrund der Anzahl ihrer Studierenden an der PHZ Luzern entrichten.

Wie geht es weiter?

Falls die Luzerner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Kredit von 143,85 Millionen Franken am 26. November 2006 zustimmen, wird der Kanton das Postbetriebsgebäude beim Bahnhof Luzern von der Schweizerischen Post auf den 1. Januar 2007 erwerben. Beim Bund ist das Subventionsgesuch für den Universitätsneubau eingereicht.

Parallel dazu wird das Bauprojekt im Detail ausgearbeitet. Erste Bauarbeiten sollen bereits im November 2007 beginnen. Ende August 2008 wird die Post ihre Betriebs-einrichtungen abgebaut haben. Dann können die Arbeiten im Kernbereich des Gebäudes aufgenommen werden. Gerechnet wird mit einer Bauzeit von rund drei Jahren.

Die Universität und die PHZ Luzern werden das Gebäude ab Herbst 2010 bis Herbst 2011 beziehen können.





Beschlüsse des Grossen Rates

Vorgeschichte

Der Grosse Rat befasst sich seit Jahren sehr intensiv mit dem Neubau der Universität. Bekanntlich ist ein erstes Projekt, das ein Universitätsgebäude am Kasernenplatz vorsah, aufgegeben worden. Das Verwaltungsgericht hatte im Frühjahr 2004 den Zuschlagsentscheid des Regierungsrates nach dem Wettbewerbsverfahren aufgehoben. Zudem zeigte sich, dass die Universität schneller wächst, als dies vorausgesehen war, und dass deshalb das ursprüngliche Projekt zu klein dimensioniert war.

Der Grosse Rat beschloss deshalb im Frühjahr 2004, eine Spezialkommission zur Unterstützung des Regierungsrates bei der Erarbeitung eines «Planungsberichtes Neubau Universität Luzern» einzusetzen. Die grossräumige Spezialkommission und der Regierungsrat definierten die Vorgaben für die Entwicklung der Universität Luzern neu und beurteilten alle in Frage kommenden Universitätsstandorte in der Stadt Luzern. Dabei berücksichtigten sie auch die Raumprobleme der Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Luzern) und der Kantonsschule Luzern.

Der Regierungsrat schlug dem Grossen Rat nach der Bewertung aller Untersuchungsergebnisse das Postbetriebsgebäude beim Bahnhof Luzern als neuen Standort für die Universität Luzern vor. Am 2. Mai 2005 bewilligte der Grosse Rat mit 104 gegen 4 Stimmen einen Kredit von 1,55 Millionen Franken für die Projektierung des Umbaus des Postbetriebsgebäudes. Für die Projektierung wurde ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Im Dezember 2005 erteilte der Regierungsrat dem Architekturbüro Enzmann und Fischer, Zürich, den Zuschlag.

Abstimmungsvorlage

Am 16. Juni 2006 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat den Entwurf des nun zur Diskussion stehenden Dekrets. Die grossräumige Spezialkommission stimmte dem Sonderkredit einstimmig zu. Im Grossen Rat sprachen sich alle Fraktionen einhellig für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes aus. Das Postbetriebsgebäude bietet eine geradezu ideale Lösung für die Universität und die PHZ Luzern. Mit dem vorliegenden Projekt könnten darüber hinaus auch noch Raumprobleme anderer Mittelschulen in Luzern entschärft werden. So könne auf den Bau eines weiteren Mittelschulgebäudes für mindestens 30 Millionen Franken verzichtet werden. Die Kosten für das Vorhaben seien für den Kanton tragbar.

Kritik am Vorhaben gab es im Rat keine. Vielmehr wurde betont, dass der Kanton Luzern diese einmalige Gelegenheit nutzen müsse, um seine Bedeutung als Bildungsstandort weiter zu festigen. Das Projekt sei eine Investition in die Zukunft. Im Übrigen sei die wirtschaftliche Bedeutung von Hochschulen unter anderem durch eine Studie der Universität St. Gallen nachgewiesen. Einzelne Probleme am Rande, etwa ein genügendes Angebot an Turnhallen, könnten zweifellos befriedigend gelöst werden.

Der Grosse Rat nahm das Dekret mit 97 gegen 0 Stimmen an.

Gebäude

Empfehlung des Regierungsrates

Die Universität Luzern wächst rasch. Heute sind bereits über 1600 Studierende eingeschrieben, im Jahr 2012 wird die Universität 2000 bis 2600 Studierende haben. Derzeit wird an 16 Standorten, in teuren und zum Teil wenig geeigneten Provisorien unterrichtet. Die Universität braucht dringend ein eigenes Gebäude. Raumprobleme hat auch die PHZ Luzern. Auch ihre Studierenden müssen tagtäglich zwischen verschiedenen Schulstandorten hin- und herpendeln.

Im Postbetriebsgebäude können die Anliegen von Universität und PHZ Luzern erfüllt werden. Das Postbetriebsgebäude ist sowohl bezüglich Standort wie auch bezüglich Raumangebot ideal. Es bietet sich hier über alles betrachtet eine kostengünstige Lösung an, zumal auf den Bau eines weiteren Mittelschulhauses verzichtet werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb, dem Kredit für den Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität und die PHZ Luzern zuzustimmen.

Luzern, 26. September 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler



Blick in den Lesesaal der Bibliothek.



«Insgesamt gewinnt der Kanton Luzern durch die Hochschulen an Standortqualität – die regional ansässigen Unternehmen profitieren, der Standort wird auch als Bildungs- und Forschungsstandort wahrgenommen.»

Studie der Universität St.Gallen (vgl. S. 7)

Abstimmungsvorlage

Dekret

über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern

vom 11. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2006,

beschliesst:

1. Der Kaufvertrag vom 20. April 2005 zwischen dem Kanton Luzern und der Schweizerischen Post betreffend das Grundstück Nr. 2729, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, wird genehmigt.
2. Dem Projekt für den Umbau des Postbetriebsgebäudes auf diesem Grundstück wird zugestimmt.
3. Der für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern erforderliche Sonderkredit von 143 850 000 Franken (Preisstand 1. Oktober 2005) wird bewilligt.
4. Die Auszahlung des Kaufpreises für den Erwerb des Postbetriebsgebäudes, inklusive der Aufwendungen für Nebenkosten, von 42 350 000 Franken erfolgt über die Investitionsrechnung «Amt für Hochbauten und Immobilien», Buchungskreis BUKR2310, Konto 5000000 «Grundstücke (ohne Strassenwesen)».
5. Die Aufwendungen für bauliche Investitionen von 103 050 000 Franken werden mit der Kostenart 5030000 dem Investitionsauftrag 2310503001 belastet.
6. Beiträge werden mit der Kostenart 6690000 dem Investitionsauftrag 2310503001 gutgeschrieben.
7. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

→ **B. Spitalgesetz**



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Heute ist der Kanton Träger und Betreiber der kantonalen Spitäler. Dies führt unweigerlich zu Interessenkonflikten, denn der Kanton ist auf dem Gesundheitsmarkt gleichzeitig auch Nachfrager von Spitalleistungen. Zudem entscheidet er bei den Spitälern auch über Tariffragen. Diese Interessenkonflikte müssen so weit wie möglich aufgelöst werden.

Für die kantonalen Spitäler gelten heute die gleichen Entscheidungs- und Budgetprozesse wie für die übrige kantonale Verwaltung. Ein modernes Unternehmen von der Grösse und Komplexität eines öffentlichen Spitals kann nicht mehr so eng durch die Politik geführt werden. Mit der laufenden Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) soll eine leistungsorientierte Spitalfinanzierung eingeführt werden. Das wird die Spitäler einem erhöhten Konkurrenzdruck aussetzen. Die Spitäler müssen sich in einem Umfeld mit rasch sich verändernden Gegebenheiten und dynamischen Entwicklungen behaupten.

Aus diesen Gründen sollen die kantonalen Spitäler rechtlich verselbständigt werden. Trotz der Verselbständigung bleibt der Kanton dafür verantwortlich, dass für die ganze Bevölkerung ein qualitativ gutes und ausreichendes Angebot zur Verfügung steht. Die kantonalen Spitäler haben deshalb einen Grundauftrag zu erfüllen, der im Spitalgesetz umschrieben ist. Im Spitalgesetz werden auch die Leitungsorgane und Führungsmechanismen der verselbständigten Spitäler sowie die Einflussmöglichkeiten des Kantons geregelt. Und schliesslich beschliesst der Grosse Rat künftig die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe per Dekret und nicht bloss mit einfachem Grossratsbeschluss. Das garantiert die Mitsprache der Bevölkerung, denn Dekrete unterliegen dem Referendum.

Unabhängig vom Spitalgesetz hat der Regierungsrat bereits beschlossen, die kantonalen Spitäler mit den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen zu einer einzigen organisatorischen Einheit, dem «Luzerner Kantonsspital» zusammenzuführen. Die psychiatrischen Kliniken, Ambulatorien und Dienste sind bereits in der «Luzerner Psychiatrie» zusammengefasst.

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 11. September 2006 das neue Spitalgesetz erlassen. Es wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006 veröffentlicht. Das Gesetz unterliegt gemäss den §§ 39 und 39^{bis} der Staatsverfassung der Volksabstimmung, da die Betriebseinrichtungen der heutigen Spitäler gemäss § 29 des Gesetzes in das Eigentum der beiden rechtlich selbständigen Unternehmen übergehen sollen, welche mit dem neuen Gesetz geschaffen werden.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Spitalgesetz vom 11. September 2006 annehmen?

Wenn Sie das Gesetz annehmen wollen, antworten Sie mit Ja. Wollen Sie es ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsfrage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Gesetzes (S. 26–31).

Bericht des Regierungsrates

Weshalb ein Spitalgesetz?

Bisher war das Spitalwesen im Gesundheitsgesetz geregelt. Der Grosse Rat hat beim Erlass des Gesundheitsgesetzes im September 2005 beschlossen, ein separates Spitalgesetz zu erlassen.

Der Kanton ist und bleibt verantwortlich für eine gute Spitalversorgung der ganzen Bevölkerung. Der Kanton übt deshalb auf die kantonalen Spitäler weiterhin Einfluss aus, auch wenn diese – wie geplant – verselbständigt werden. Das neue Spitalgesetz umschreibt, wie der Kanton künftig seinen Einfluss geltend macht.

Weshalb die Spitäler verselbständigen?

Zunehmender Wettbewerb

Die Spitäler sind seit einigen Jahren einem stetig zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt, hervorgerufen durch den Kostendruck, aber auch durch den medizinischen Fortschritt und die Entwicklung neuer Behandlungsmethoden. Ein Spitalbetrieb bewegt sich heute in einem immer rascher sich wandelnden Umfeld und muss sich gegen starke Konkurrenten behaupten.

Die Schnittstellen zwischen der Verwaltung und der Politik sind komplex. Daraus ergeben sich Entscheidungswege, welche die kantonalen Spitalbetriebe gegenüber ihrer Konkurrenz benachteiligen. Deshalb wurden in den letzten Jahren zahlreiche öffentlichen Spitäler in selbständige Anstalten oder in Aktiengesellschaften umgewandelt. An die 20 Kantone haben solche Verselbständigungen bereits durchgeführt, darunter mit Ausnahme von Luzern alle Zentralschweizer Kantone.

Der Konkurrenzkampf wird sich noch verstärken. Zum einen wird schweizweit ein einheitliches System von Fallpauschalen eingeführt. Darauf haben sich Leistungserbringer, Versicherer und Kantone bereits geeinigt. Das macht die Preise für die Spitalleistungen gesamtschweizerisch vergleichbar. Zum anderen wird die laufende KVG-Revision den Druck der Versicherer auf die Spitäler voraussichtlich noch erhöhen.

Der Kanton Luzern hat ein gutes Angebot an Spitalleistungen. Dieses Leistungsangebot können die Spitäler mittel- und langfristig nur aufrechterhalten, wenn sie als selbständige Unternehmen rasch auf neue Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren können.

Was ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt?

Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist ein Staatsbetrieb, der als ausgelagerter Verwaltungsbereich eine öffentliche, im Gesetz umschriebene Aufgabe erfüllt. Dazu stellt der Staat der Anstalt die notwendigen Mittel zur Verfügung. Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann als juristische Person in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte abschliessen. Im Unterschied zu einer reinen Kapitalgesellschaft – wie zum Beispiel der Aktiengesellschaft – ist es bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht möglich, dass Dritte als anteilmässige Eigentümer mitbeteiligt werden.



Die verschiedenen Rollen des Kantons

Ein weiterer wesentlicher Grund, der für eine Verselbständigung der Spitäler spricht, liegt in den verschiedenen Rollen, die dem Kanton im Gesundheitswesen zugeteilt sind. Eine dieser traditionellen Rollen umfasst unter anderem den Betrieb von öffentlichen Spitälern. So betreibt der Kanton Luzern das Kantonsspital Luzern, das Kantonale Spital Sursee-Wolhusen, die Luzerner Psychiatrie mit Standorten in St. Urban und Luzern und mehreren ambulanten Diensten sowie die Luzerner Höhenklinik Montana. Alle diese Institutionen sind heute Teile der kantonalen Verwaltung.

Daneben ist der Kanton aber auch Besteller, Bezüger und Bezahler von Spitalleistungen. Da zeigt sich der erste Interessenkonflikt: Als «Spitalunternehmer» müsste er eigentlich an einer möglichst guten Auslastung und an einem grossen Umsatz interessiert sein. Als Nachfrager von Spitalleistungen möchte er dagegen nach Möglichkeit sparen.

Schliesslich ist der Kanton auch noch «Schiedsrichter». Der Regierungsrat genehmigt in der Grundversorgung gemäss Bundesrecht die Tarife für Spitalleistungen. Wenn sich Leistungsanbieter und Leistungsbezüger im Spitalbereich nicht über die Tarife einigen können, legt der Kanton – obwohl er selber Partei ist – die Tarife hoheitlich fest.

In den letzten Jahren wurde es immer schwieriger, diese Interessenkonflikte zu bewältigen. Mit dem zunehmenden Konkurrenzdruck, dem die Spitäler ausgesetzt sind, wird es praktisch unmöglich. Die Verselbständigung der Spitäler schafft da Abhilfe.

Zusammenlegung der Spitalbetriebe

Im Wettbewerb unter den Spitalunternehmen ist festzustellen, dass insbesondere kleine Spitäler zunehmendem Druck ausgesetzt sind. Deshalb hat der Regierungsrat gestützt auf die heutigen Rechtsgrundlagen beschlossen, das Kantonsspital Luzern und das Kantonale Spital Sursee-Wolhusen – analog der bereits zu einem Betrieb vereinigten «Luzerner Psychiatrie» – zu einem einzigen Unterneh-





Kantonsspital Luzern, Kinderspital

men zusammenzuführen. Durch diesen Zusammenschluss, der auf den 1. Januar 2008 vollzogen wird, soll dem «Luzerner Kantonsspital» ermöglicht werden, in verschiedenen Betriebsbereichen (Administration, Logistik, Informatik, Einkauf usw.) Kosten einzusparen und damit die Konkurrenzfähigkeit der Luzerner Spitalbetriebe zusätzlich zu stärken. Mit dem neuen Spitalgesetz werden die zusammengeführten Unternehmen noch autonomer und damit flexibler.

Für die Zusammenlegung spricht noch ein zweiter Grund: Die kantonalen Spitäler müssen flächendeckend eine Grundversorgung mit Spitalleistungen anbieten. Das heisst aber nicht, dass alle Spitäler alles machen sollen. Für spezialmedizinische Leistungen bestehen bereits Zentren, weitere können noch geschaffen werden. Um effizient arbeiten zu können, müssen diese Zentren eine genügende Grösse aufweisen. Sie brauchen ein ausreichend grosses Einzugsgebiet mit einer genügend grossen Anzahl Fälle. Dies ist auch eine wesentliche Voraussetzung, um die Qualität der Leistungen zu erhalten und am medizinischen Fortschritt auch künftig teilzuhaben.

Verselbständigte Spitäler in anderen Kantonen

In anderen Kantonen wurden unter anderem folgende kantonale Spitäler verselbständigt:

Zentralschweiz

Kantonsspital Stans
Kantonsspital Sarnen
Kantonsspital Altdorf
Zuger Kantonsspital AG
Spital Schwyz
Spital Lachen
Regionalspital Einsiedeln.

übrige Kantone

Kantonsspital Aarau
Kantonsspital Baden
Psychiatrische Dienste Aargau
Kantonsspital St. Gallen
Spital Rorschach
Spital Flawil
Spital Altstätten
Spital Grabs
Spital Walenstadt
Spital Uznach
Spital Wattenwil
Spital Wil
Kantonsspital Schaffhausen
Psychiatriezentrum Schaffhausen
Universitätsspital Zürich
Kantonsspital Winterthur

Quelle: Hospital Management Forum, Competence, 7-8/2006/6. Juli 2006



Hirslandenclinic
St. Anna, Luzern

Was bringt das Spitalgesetz?

... für den Kanton

Der Kanton betreibt selber keine Spitäler mehr. Er tritt neu als Einkäufer von Spitalleistungen für seine Bevölkerung auf. Zu diesem Zweck kann er mit den verselbständigten kantonalen und mit anderen Spitälern Leistungsaufträge abschliessen. Nach wie vor kann er die kantonalen Spitäler dazu verpflichten, Leistungen zu erbringen (z.B. die Notfallversorgung). Er stellt auch sicher, dass die eingekauften Leistungen richtig erbracht werden.

... für die kantonalen Spitäler

Die kantonalen Spitäler, also das «Luzerner Kantonsspital» und die «Luzerner Psychiatrie», erbringen für die gesamte Bevölkerung Leistungen der Grundversorgung sowie spezialmedizinische Leistungen gemäss Leistungsauftrag mit dem Kanton. Im Übrigen bewegen sich die beiden Unternehmen im freien Markt. Dank ihrer grösseren Unabhängigkeit von der kantonalen Verwaltung können sie auf Veränderungen rasch reagieren und bleiben dadurch

konkurrenzfähig. Die kantonalen Spitäler können sich auch an anderen Unternehmen beteiligen, mit Dritten zusammen gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen oder ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten. Hingegen beschliesst der Grosse Rat die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe, und zwar per Dekret. Bisher war dafür nur ein Grossratsbeschluss notwendig. Damit besteht neu die Möglichkeit der Mitsprache der Bevölkerung, denn Dekrete unterliegen dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum.

... für das Personal

Um die gute Qualität ihrer Leistungen zu erhalten, sind die kantonalen Spitäler auf gut ausgebildetes Personal mit einer hohen Leistungsbereitschaft angewiesen. Auch als selbständige Unternehmen werden sie deshalb das Personal gut stellen, attraktive Arbeitsbedingungen bieten und zuverlässige Arbeitgeber sein. Grundsätzlich gilt das kantonale Personalrecht auch bei den verselbständigten Spitälern. Das heisst, dass das Personal weiterhin im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen soll. Das Spitalgesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, aus betrieblichen Gründen davon abzuweichen. Der Spitalrat legt diese Abweichungen in einem Personalreglement fest, das zu veröffentlichen ist.



Kantonales Spital Wolhusen



Kantonsspital Luzern, Frauenklinik

... für die Patientinnen und Patienten

Dank grösserer Selbständigkeit und dank der neuen Strukturen werden die kantonalen Spitäler ihre Leistungen weiterhin in guter Qualität erbringen können. Zudem werden sie im Spitalgesetz dazu verpflichtet, für einen guten Schutz ihrer Patientinnen und Patienten zu sorgen. Entsprechend haben sie deren Rechte und Pflichten verbindlich zu regeln. In einem Patientenreglement sind dabei insbesondere die Aufklärungspflicht des Spitals gegenüber den Patientinnen und Patienten, deren Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte festzuhalten. Auch das Patientenreglement ist zu veröffentlichen.

... in Bezug auf die Spitalbauten und Betriebseinrichtungen

Der Kanton stellt den kantonalen Spitalern die bestehenden Gebäude in Miete zur Verfügung. Der Regierungsrat hat allerdings die Möglichkeit, mit der Einwilligung des Grossen Rates den Unternehmen die Spitalbauten zu Eigentum zu übertragen. Die beiden Unternehmen werden Eigentümer der Betriebseinrichtungen und haben für deren Unterhalt sowie Ersatz- und Neuanschaffungen selbst zu sorgen. Schliesslich gewährt der Kanton den beiden Unternehmen ein verzinsliches Kapital.

Neue Strukturen stärken die kantonalen Spitäler

Wie erwähnt werden auf Anfang 2008 – unabhängig vom neuen Spitalgesetz – das Kantonsspital Luzern und das kantonale Spital Sursee-Wolhusen zum «Luzerner Kantonsspital» mit den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen zusammengeführt. Die psychiatrischen Einrichtungen des Kantons sind bereits zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst, der «Luzerner Psychiatrie» mit den Hauptstandorten St. Urban und Luzern. Die beiden Unternehmen erhalten mit dem neuen Gesetz eine zweistufige Führungsstruktur. Als «Verwaltungsrat» wird künftig je ein Spitalrat für die strategische Leitung der zwei kantonalen Spitäler verantwortlich sein. Die beiden Unternehmen werden durch je eine Direktorin oder einen Direktor geführt, welche die Verantwortung für die operative Betriebsführung tragen. Die Einzelheiten der Führungsstruktur der beiden Unternehmen werden durch die Spitalräte in Reglementen festgehalten.

Beschlüsse des Grossen Rates

Der Grosse Rat nahm das vom Regierungsrat vorgelegte Spitalgesetz unterschiedlich auf. Insbesondere die Frage der Verselbständigung der Spitaler wurde kontrovers diskutiert. Die Mehrheit sah es als notwendig an, die Spitaler zu selbstandigen Anstalten zu machen. Nur so konnten sich die Spitaler im Markt behaupten und im zunehmend harter werdenden Konkurrenzkampf bestehen. Die ublichen Spitaler mussten gleich lange Spiesse bekommen wie die privaten, die Luzerner Spitaler gleich lange Spiesse wie die Spitaler anderer Kantone. Denn der Gesundheitsmarkt sei langst ein schweizerischer, ja sogar europaischer Markt geworden. Deshalb mussten die Spitaler befahigt werden, rasch auf veranderte Gegebenheiten reagieren und auf neue Entwicklungen eingehen zu konnen. Auch wenn die Wirkungsorientierte Verwal-

tungsfuhrung (WOV) den Handlungsspielraum der Spitaler etwas vergrossert habe, so wurden sie durch die langen Entscheidungsprozesse im politischen System nach wie vor zu stark behindert. Die Befurworter erachteten die Einflussmoglichkeiten des Kantons, wie sie in der Verfassung und im Spitalgesetz festgehalten sind, als ausreichend. Der Kanton konne damit seine Verantwortung fur die Versorgung der ganzen Bevolkerung mit Spitalleistungen nach wie vor vollumfanglich wahrnehmen. Eine Minderheit der FDP lehnte das Gesetz ab, weil der Grosse Rat mit dem neuen Spitalgesetz zum Leistungsauftrag der Spitaler nichts mehr zu sagen habe. Die Definition eines Grundauftrags im Gesetz reichte ihr nicht. Auch gingen ihr die Moglichkeiten der neuen Spitalunternehmen im ambulanten Bereich zu weit. Zusammen mit SP und Grunen wollte diese Minderheit zudem die Oberaufsicht des Parlaments uber die Spitaler im Gesetz ausdrucklich



Kantonales Spital Sursee

festschreiben. In der Frage der zu wählenden Rechtsform für die Spitalunternehmen sprach sich eine Mehrheit der Befürworter einer Verselbständigung für die im Spitalgesetz vorgesehene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt aus, während eine Minderheit die Spitäler zu Aktiengesellschaften machen wollte. Weil der Rat diese Forderung ablehnte, stimmte die SVP schliesslich grossmehrheitlich gegen das neue Spitalgesetz. Eine Mehrheit des Rates erachtete im Übrigen die im neuen Spitalgesetz enthaltenen Bestimmungen zum Personal als ausreichend. Die Spitäler blieben damit ein attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber.

SP und Grüne lehnten das neue Spitalgesetz ab. Es sei nicht erwiesen, dass die Verselbständigung der Spitäler notwendig sei. Luzern habe eine gute Spitalversorgung. Die Spitäler seien auch mit dem heutigen Gesetz gut und effizient zu führen. Mit der Verselbständigung werde die letzte Möglichkeit der Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger im Gesundheitswesen abgebaut. Diese Gegner des Spitalgesetzes befürchteten zudem, dass die Versorgung mit Spitalleistungen nicht mehr sichergestellt sei, wenn die Spitäler verselbständigt sind. Der Einfluss, den der Kanton dann noch auf die Spitäler hätte, sei nicht ausreichend. Das Personal würde im neuen Gesetz schlechter gestellt. Zumindest müssten die Spitäler verpflichtet werden, vom Personalrecht des Kantons abweichende Bestimmungen in einem Gesamtarbeitsvertrag zu regeln.

In der Schlussabstimmung mit Namensaufruf stimmte der Grosse Rat dem Spitalgesetz mit 62 gegen 52 Stimmen zu.



Psychiatrische Klinik St. Urban

Empfehlung des Regierungsrates

Die Spitäler sind einem zunehmend härter werdenden Konkurrenzkampf ausgesetzt. Sie müssen in die Lage versetzt werden, auf veränderte Gegebenheiten und neue Entwicklungen rasch reagieren zu können. Dem Kanton sind heute im Gesundheitswesen verschiedene Rollen zugewiesen. Das führt zu Interessenkonflikten, die so weit wie möglich aufgelöst werden müssen. Beide Forderungen können mit einer Verselbständigung der Spitäler weitgehend erfüllt werden. Das neue Spitalgesetz sieht vor, die Spitäler zu selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu machen. In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Grossen Rates (62 gegen 52 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Spitalgesetz zuzustimmen.

Luzern, 26. September 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Abstimmungsvorlage

Nr. 800a

Spitalgesetz

vom 11. September 2006*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2005¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt,

- die Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner,
- die Verselbständigung der kantonalen Spitäler.

§ 2 Spitalversorgung

Die Spitalversorgung umfasst

- ambulante und stationäre Leistungen,
- weitere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden, wie die Sicherstellung der Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen.

§ 3 Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Betriebsbewilligung für Spitäler und die Aufsicht über die Spitäler richten sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005².

§ 4 Spitalplanung und Spitalliste

Für die Spitalplanung und die Spitalliste gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³ und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998⁴ (EGKVG). Insbesondere genehmigt der Grosse Rat die Spitalplanung (§ 2 Unterabs. a EGKVG).

§ 5 Vereinbarungen mit nichtkantonalen Spitälern

Der Regierungsrat kann mit nichtkantonalen Spitälern im Sinn der §§ 7 ff. Vereinbarungen abschliessen und ihnen darin Leistungsaufträge erteilen, sofern sie in die Spitalliste aufgenommen wurden. Die §§ 9, 10, 11 Absatz 1, 12 Unterabsatz b,

13 Unterabsätze a–c, 14, 20, 23, 24, 27 und 35 sind sinngemäss anwendbar.

§ 6 Aufnahmepflicht

¹ Die Spitäler sind im Rahmen der Leistungsaufträge verpflichtet, Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Luzern aufzunehmen, sofern sie nach anerkannten ärztlichen Grundsätzen einer Spitalbehandlung bedürfen.

² Für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht eine Aufnahmepflicht, soweit ein entsprechendes Abkommen dies vorsieht.

³ Vorbehalten bleibt die Beistandspflicht nach dem Gesundheitsgesetz.

B. Kantonale Spitäler

I. Allgemeines

§ 7 Rechtsform, Leistungsangebot und Betriebsstandorte

¹ Die kantonalen Spitäler werden unter der Bezeichnung «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst.

² Das «Luzerner Kantonsspital» mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Die «Luzerner Psychiatrie» mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet Leistungen der Psychiatrie an.

³ Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe durch Dekret.

⁴ Die Unternehmen können ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.

§ 8 Grundauftrag

Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung der Spitalversorgung durch andere Spitäler gestützt auf § 5.

§ 9 Leistungsaufträge

Der Regierungsrat erteilt jedem Unternehmen in Übereinstimmung mit den §§ 1 Unterabsatz a und 2 sowie unter Berücksichtigung der Spitalplanung und der Spitalliste einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Dieser umfasst den allgemeinen Auftrag, den Versorgungsauftrag mit den Kernfunktionen der medizinischen Versorgung und die weiteren Leistungen.

§ 10 Leistungsvereinbarungen

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit jedem Unternehmen auf der Grundlage des Leistungsauftrags jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Preise festgelegt.

² Kommt zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und einem Unternehmen keine Einigung zustande, setzt der Regierungsrat die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung endgültig fest.

§ 11 *Unternehmerische Tätigkeit*

¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der Grundauftrag gemäss § 8 sowie die Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 9 und 10, nicht beeinträchtigt werden.

² Sie können im Spitalbereich gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

³ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Organisation

1. Kantonale Behörden

§ 12 *Grosser Rat*

Der Grosse Rat

- a. setzt durch Grossratsbeschluss das Dotationskapital der Unternehmen fest,
- b. beschliesst die Globalbudgets für die Unternehmen,
- c. genehmigt die Eigentumsübertragung der Spitalbauten an die Unternehmen,
- d. nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis.

§ 13 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. erteilt den Unternehmen die Leistungsaufträge und entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge,
- b. setzt bei Fehlen einer Leistungsvereinbarung die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung fest,
- c. stellt dem Grossen Rat Antrag zur Festsetzung des Dotationskapitals und zu den Globalbudgets,
- d. schliesst mit den Unternehmen die Verträge zur Eigentumsübertragung der Spitalbauten ab,
- e. genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- f. genehmigt die Jahresrechnungen der Unternehmen,
- g. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Spitalräte und legt deren Entschädigung fest,
- h. spricht die Entlastung der Spitalräte aus,

- i. wählt die Revisionsstelle,
- j. genehmigt Tarifverträge im Sinn des KVG und setzt bei Fehlen eines Tarifvertrages die Tarife fest.

§ 14 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- a. erarbeitet mit den Spitalräten die Leistungsaufträge und den Antrag zu den Globalbudgets,
- b. schliesst mit den Unternehmen die Leistungsvereinbarungen ab,
- c. stellt das Controlling sicher,
- d. erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Leistungen, die der Kanton bei den Unternehmen einkauft, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 15 *Revisionsstelle*

¹ Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es kann eine externe Revisionsstelle oder die Finanzkontrolle gewählt werden.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Spitalräte übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnungen.

2. Organe

a. Spitalrat

§ 16 *Funktion und Aufgaben*

¹ Jedes Unternehmen verfügt über einen Spitalrat.

² Der Spitalrat ist das oberste Organ des Unternehmens und verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Der Spitalrat

- a. wirkt bei der Erarbeitung der Leistungsaufträge mit,
- b. schliesst mit dem Kanton die Leistungsvereinbarungen ab,
- c. gibt dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Jahresbudget zur Kenntnis,
- d. unterbreitet dem Gesundheits- und Sozialdepartement den Finanz- und Entwicklungsplan zur Abstimmung mit der mittelfristigen Planung des Kantons,
- e. stellt dem Regierungsrat Antrag zur Höhe und zum Bezug des Dotationskapitals sowie zur Höhe des Globalbudgets,
- f. erstellt den Geschäftsbericht,
- g. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Spitalreglement, das Patientenreglement, das Personalreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement,
- h. wählt den Direktor oder die Direktorin und übt die Aufsicht über diese aus,

- i. wählt die Chefärztinnen und -ärzte auf Antrag des Direktors oder der Direktorin,
- j. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide des Direktors oder der Direktorin,
- k. regelt die erstinstanzlichen Entscheidbefugnisse der Organe und Organisationseinheiten des Unternehmens,
- l. erstattet dem Gesundheits- und Sozialdepartement im Rahmen des Controllings Bericht.

³ Der Spitalrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

⁴ Die Reglemente des Spitalrates sind in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern zu veröffentlichen.

§ 17 *Zusammensetzung*

¹ Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Wählbar sind Persönlichkeiten mit Erfahrung im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und in der Politik. Ein Mitglied kann dem Regierungsrat angehören.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Direktor oder die Direktorin und eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten der Wahl und die Abberufung, durch Verordnung.

b. Direktor oder Direktorin

§ 18 *Funktion und Aufgaben*

¹ Jedes Unternehmen verfügt über einen Direktor oder eine Direktorin.

² Der Direktor oder die Direktorin übernimmt die operative und betriebliche Leitung und vertritt das Unternehmen nach aussen. Der Direktor oder die Direktorin

- a. stellt die Betriebsführung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sicher,
- b. schliesst nach Rücksprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement Tarifverträge ab,
- c. wählt die Co-Chefärztinnen und Co-Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte,
- d. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach den Reglementen des Spitalrates.

III. Betriebsführung und -organisation, Controlling

§ 19 *Betriebsführung und -organisation*

¹ Die Unternehmen sind im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer Betriebsführung und -organisation frei.

² Sie sind nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 20 *Controlling*

¹-Das Gesundheits- und Sozialdepartement begleitet und überwacht im Sinn eines Beteiligungscontrollings die Einhaltung des Grundauftrags gemäss § 8 sowie der Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 9 und 10. Es wertet die Ergebnisse aus und orientiert den Regierungsrat.

² Die Unternehmen sind verpflichtet, dem Gesundheits- und Sozialdepartement alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Einzelheiten sind im Leistungsauftrag zu regeln.

IV. Finanzierung

§ 21 *Dotationskapital*

¹ Der Kanton stellt jedem Unternehmen ein Dotationskapital zur Verfügung. Dieses kann aus Bar- und Sacheinlagen bestehen. Es wird zum Zinssatz einer zehnjährigen Bundesanleihe und mit zusätzlichen 25 Basispunkten verzinst.

² Der Grosse Rat legt fest, wie viel Dotationskapital jedem Unternehmen auf den Zeitpunkt der Verselbständigung in bar zur Verfügung gestellt wird. Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Grosse Rat später weiteres Dotationskapital in bar zur Verfügung stellen. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 3.

³ Die Unternehmen können die Bareinlage ganz oder teilweise beziehen.

§ 22 *Finanzierung der Leistungen*

Die Unternehmen finanzieren ihre Leistungen namentlich mit

- a. den Vergütungen der Patientinnen und Patienten, der Versicherer sowie anderer Kantone,
- b. den Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte,
- c. Eigenleistungen,
- d. Fremdmitteln,
- e. ihrem Globalbudget.

§ 23 *Tarife*

¹ Die Leistungen der Unternehmen an Patientinnen und Patienten sowie an Dritte sind kostenpflichtig.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.

§ 24 Globalbudget

¹ Für die Sicherstellung der Spitalversorgung gemäss § 8 spricht der Grosse Rat im Rahmen des Staatsvoranschlags für jedes Unternehmen ein Globalbudget. Dieses ist nicht in Leistungsgruppen gegliedert. Bei seiner Bemessung sind die Leistungsaufträge, die Leistungsvereinbarungen und die Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Leistungs- und Berechnungsgrundlagen der beantragten Globalbudgets.

² Übertreffen die Einnahmen gemäss § 22 die Kosten, fällt der Betriebsgewinn an das Unternehmen. Es hat daraus angemessene Reserven zu bilden. Betriebsverluste sind vorzutragen.

V. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 25 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach anerkannten Grundsätzen zu führen. Die Einzelheiten sind im Finanzreglement zu regeln.

§ 26 Finanz- und Entwicklungsplan

¹ Jedes Unternehmen erstellt einen Finanz- und Entwicklungsplan. Dieser umfasst alle Bereiche, die in die Jahresrechnung aufgenommen werden, und gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Der Finanz- und Entwicklungsplan ist jährlich zu aktualisieren.

² Die Unternehmen bringen dem Gesundheits- und Sozialdepartement ihre Finanz- und Entwicklungspläne rechtzeitig zur Kenntnis. Diese dienen als Grundlage für den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan des Kantons.

§ 27 Geschäftsbericht

¹ Die Unternehmen erstellen für jedes Jahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht.

² Die Jahresrechnung umfasst

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Mittelflussrechnung,
- d. einen Bericht über den Geschäftsverlauf,
- e. einen Anhang, bestehend aus den Rechnungslegungsgrundsätzen und zusätzlichen Erläuterungen.

VI. Spitalbauten und Betriebseinrichtungen

§ 28 Spitalbauten

¹ Der Kanton bleibt Eigentümer der Spitalbauten. Er stellt sie den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung.

² Er erstellt im Rahmen der verfügbaren Kredite und unter

Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.

³ Der Regierungsrat kann den Unternehmen die Spitalbauten als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 zu Eigentum übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. In diesem Fall sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.

§ 29 Betriebseinrichtungen

¹ Die Betriebseinrichtungen der heutigen Spitäler gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 in das Eigentum der Unternehmen über.

² Ersatz- und Neuinvestitionen sowie der Unterhalt der Betriebseinrichtungen sind Sache der Unternehmen.

VII. Personal

§ 30

¹ Für das Personal der Unternehmen gilt das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001⁵ mit Ausnahme der §§ 3, 42, 43 und 69. Die §§ 31–36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.

² Soweit das Personalgesetz⁵ gilt, kann der Spitalrat in einem Personalreglement aus betrieblichen Gründen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses davon abweichen. Er kann in besonderen Fällen die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit zivilrechtlichem Vertrag vorsehen.

³ Das zuständige Organ kann den Kaderärztinnen und -ärzten bewilligen, in angemessenem Umfang im Namen und auf Rechnung des Unternehmens privatärztlich tätig zu sein.

VIII. Rechtsbeziehungen, Haftung und Rechtsschutz

§ 31 Allgemeines

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung.

² Kann der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung keine Regelung entnommen werden, sind die Bestimmungen des Privatrechts anzuwenden.

§ 32 Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist öffentlich-rechtlich.

² Die Unternehmen sorgen für einen hinreichenden Schutz der Patientenrechte. Namentlich sind die Aufklärungspflicht, das

Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte zu beachten. Die Unternehmen regeln die Rechte und Pflichten ihrer Patientinnen und Patienten in ihren Patientenreglementen.

³ Unheilbar kranke und sterbende Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.

⁴ Die Patientinnen und Patienten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum guten Verlauf ihrer Behandlung bei. Insbesondere erteilen sie dem Spitalarzt oder der Spitalärztin möglichst vollständige Auskunft über ihren Gesundheitszustand und befolgen die Anordnungen, in die sie eingewilligt haben.

§ 33 Haftung

¹ Die Haftung der Unternehmen und ihres Personals richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988⁶. Dabei sind Forderungen nach Schadenersatz und Rückgriff aus rechtswidriger Schädigung von Patientinnen und Patienten innert fünf Jahren geltend zu machen.

² Die Unternehmen haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Sie schliessen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken eine Haftpflichtversicherung ab.

³ Die Mitglieder des Spitalrates haften dem Unternehmen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche sind vom Regierungsrat im Klageverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁷ geltend zu machen.

§ 34 Rechtsschutz

¹ Entscheide des Direktors oder der Direktorin können beim Spitalrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Entscheide des Spitalrates können beim Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Globalbudget enthält, gelten die §§ 1, 3, 7–10, 12 und 14–33 des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996⁸ sinngemäss.

§ 36 Übergangsregelungen

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

- führen die Unternehmen die Betriebe weiter,
- gehen die Rechte und Pflichten des Kantons in Bezug auf die kantonalen Spitäler auf die jeweiligen Unternehmen über; vorbehalten bleibt das Eigentum an den Spitalbauten gemäss § 28 Absatz 1.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes legt der Regierungsrat für jedes Unternehmen eine Eröffnungsbilanz fest und wählt die Spitalräte.

³ Über Verwaltungsbeschwerden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, entscheidet der jeweils zuständige Spitalrat.

§ 37 Aufhebung von Bestimmungen

Die §§ 62–66 sowie 74 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981⁹ werden aufgehoben.

§ 38 Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- Personalgesetz vom 26. Juni 2001¹⁰,
- Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977¹¹.

§ 39 Weitergeltendes Recht

Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Guido Müller
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2006 2129

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² SRL Nr. 800. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR 832.10

⁴ SRL Nr. 865

⁵ SRL Nr. 51

⁶ SRL Nr. 23

⁷ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SRL Nr. 601

⁹ SRL Nr. 800

¹⁰ SRL Nr. 51

¹¹ SRL Nr. 600

Anhang

**Änderung von Erlassen im Zusammen-
hang mit dem Spitalgesetz**

a. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001¹² wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 6*

⁶ Besondere rechtsetzende Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, insbesondere jene des Spitalrechts und des Bildungsrechts, bleiben vorbehalten.

b. Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977¹³ wird wie folgt geändert:

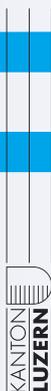
§ 1 *Absatz 3*

³ Das Luzerner Kantonsspital, die Luzerner Psychiatrie, die Ausgleichskasse Luzern, die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern, die Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende, die Gebäudeversicherung und die Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern sind dem Gesetz nicht unterstellt.

¹² SRL Nr. 51

¹³ SRL Nr. 600

LUZERN



Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

www.lu.ch